

Vollmacht

Bilholtstraße 8, 59399 Olfen
Telefon(0 25 95) 96 16 85
Telefax(0 25 95) 96 16 86

Zweigstelle:
Eintrachtstraße 7, 48308 Senden
Telefon(0 25 97) 69 111 33

info@linnert-kokott.de
www.linnert-kokott.de



wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- I. zur außergerichtlichen Vertretung aller Art
 - II. Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen
1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
 2. zur Vertretung in Familiensachen gem. § 111 FamFG, Familienstreitsachen gem. § 112 FamFG sowie Ehesachen gem. § 121 FamFG, vor den Familiengerichten sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen und Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
 3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
 4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (z. B. in Unfall-/Famillensachen, Arbeitsrechts-/Steuerangelegenheiten);
 5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Im Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht besteht grundsätzlich kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis (z.B. Verdienstausfall) und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes (§ 12a Abs. 1 ArbGG). Dies gilt nicht für Kosten der beklagten Partei, die dadurch entstanden sind, dass die Klage vor einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit erhoben wurde und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Hinweis und Belehrung an den Vollmachtgeber:

1. Daten der am Verfahren Beteiligten werden gespeichert.
2. Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO vor Übernahme des Auftrages darüber belehrt worden, dass der anwaltlichen Vergütungsberechnung keine Betrags- oder Fertigggebühren zugrunde gelegt werden, die Gebühren werden nach einem Gegenstandswert berechnet.
3. Ich bin vor Übernahme des Auftrages darauf hingewiesen worden, dass der Vollmachtnehmer die Möglichkeit hat, die Aufhebung der bewilligten Beratungshilfe zu beantragen, wenn ich aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die mir Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt habe. Die Vergütung erfolgt dann nach den allgemeinen Vorschriften.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)